

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 137

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 137, Rn. X

BGH 5 StR 464/05 - Beschluss vom 30. November 2005 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 6. Juli 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Angesichts des geringen Gewichts der bislang von dem Beschuldigten begangenen Taten, die gerade noch die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 63 StGB erreichen, erfordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB), dass bereits in naher Zukunft eine Entscheidung nach § 67d Abs. 2 oder 6 StGB zu treffen sein wird.